Bundesrat Drucksache **20/01**

05.01.01

Wi - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

A. Zielsetzung

Weitere Liberalisierung des Gasmarktes und vollständige Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

B. Lösung

Für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bzw. Gasversorgungsunternehmen soll künftig die Verpflichtung gelten, Dritten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Gasnetzen zu gewähren. Dazu wird eine entsprechende Rechtsverpflichtung in das Gesetz aufgenommen sowie die Verpflichtungen, Netzbetriebsvorschriften aufzustellen, die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen und in der internen Rechnungslegung gesonderte Konten für Fernleitung, Verteilung und Speicherung zu führen. Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht bei marktbeherrschender Stellung bleibt unberührt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Kostenentlastung durch günstigere Gaspreise.

Fristablauf: 16.02.01

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **20/01**

05.01.01

Wi - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (421) - 630 00 - En 74/00

Berlin, den 5. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Fristablauf: 16.02.01

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den Gasversorgungsnetzen zählen Fernleitungs- und Verteilernetze, Direktleitungen, Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) und alle sonstigen Anlagen, die für die Fernleitung und Verteilung erforderlich sind, einschließlich der Anlagen für Wärmeausgleich und Mischung. Ferner zählen hierzu Anlagen zur Speicherung, soweit sie in technischer Hinsicht für den wirksamen Netzzugang erforderlich sind. Ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 1 ff).

werden. Vorgelagerte Rohrnetze sind Rohrleitungen, die dazu verwendet werden, Erdgas aus Öl- oder Gasgewinnungsvorhaben zu einer Übergabestation zu leiten, in der die Übergabe in das Fernleitungs- oder Verteilnetz erfolgt. Speicheranlage ist eine Anlage zur Speicherung von Erdgas, die einem Gasversorgungsunternehmen gehört oder von ihm oder für ihn betrieben wird, ausgenommen der Teil der Anlage, der für die Gewinnung genutzt wird."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a angefügt:

„§ 4 a

Betrieb der Gasversorgungsnetze

(1) Gasversorgungsunternehmen sind zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 sicherstellt.

(2) Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für den Anschluss anderer Gasversorgungsnetze an ihr Netz technische Vorschriften mit Mindestanforderungen zur Auslegung und zum Betrieb sowie zur Interoperabilität festzulegen und zu veröffentlichen. Zur Interoperabilität gehören insbesondere technische Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzkompatible Gasbeschaffenheiten unter Einschluss von Gas aus Biomasse. Diese Vorschriften müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Die Mindestanforderungen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen nach Absatz 2 festlegen."

3. In § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 8, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Zugang zu den Gasversorgungsnetzen

(1) Der Zugang zu den Gasversorgungsnetzen erfolgt nach dem System des verhandelten Netzzugangs.

(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt. Zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Netzzugangsverhandlungen und Zugangsverweigerungen wird eine Streitschlichtungsstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichtet.

(3) Die Gewährung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen gemäß Absatz 2 ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Auf Antrag entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des Satzes 1 bezüglich der Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung vorliegen. Prüfung und Verfahren richten sich nach Artikel 25 der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni

1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S.1 ff; Gasrichtlinie).

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bei der Prüfung nach Artikel 25 der Gasrichtlinie anzuwendenden Verfahrensregeln festzulegen. Es wird weiterhin ermächtigt, die Prüfung der Zumutbarkeit nach Absatz 3 Satz 2 auf das Bundeskartellamt zu übertragen, soweit die wettbewerblichen Prüfkriterien des Artikel 25 der Gasrichtlinie betroffen sind.

(5) Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzugangs nach Absatz 2 zu vorgelagerten Netzen richtet sich nach den in Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 a bis d der Gasrichtlinie genannten Gründen.

(6) Die Betreiber der Gasversorgungsnetze sind verpflichtet, ihre geltenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen. Das betrifft insbesondere die Entgelte für den Netzzugang, die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsanfragen, sowie auf Anfrage Angaben über verfügbare Kapazitäten und absehbare Engpässe.

(7) Betreibern von Gasversorgungsnetzen ist es untersagt, wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder in Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Gas durch sie selbst oder gemäß den §§ 271 Abs. 2 oder 311 des Handelsgesetzbuchs verbundene oder assoziierte Unternehmen zu missbrauchen.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach § 1 und zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltliche Gestaltung der Verträge für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen sowie den Zugang zu den Speichern regeln. Es kann weiterhin Vorschriften zur Regelung von Kapazitätsengpässen sowie zum Inhalt und zur Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang erlassen."

5. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Rechnungslegung der Gasversorgungsunternehmen

(1) Gasversorgungsunternehmen haben, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und prüfen zu lassen. Soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung nach den §§ 325 bis 329 des Handelsgesetzbuchs nicht besteht, ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in der Hauptverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Integrierte Gasversorgungsunternehmen haben in ihrer internen Buchführung jeweils ein von den Gashandels- und - vertriebsaktivitäten getrenntes Konto für die Bereiche Fernleitung, Verteilung, Speicherung sowie gegebenenfalls ein konsolidiertes Konto für Aktivitäten außerhalb des Erdgassektors zu führen. Sie haben intern für jeden Bereich und für die zusammengefassten Aktivitäten außerhalb des Erdgassektors eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Soweit dabei eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Bereichen und Aktivitäten nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten zu erfolgen, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss.

(3) Zu der internen Buchführung gehören die Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, nach denen die Aktiva und Passiva sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Absatz 2 separat geführten Konten zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig und zu begründen.

(4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit den gemäß §§ 271 Abs. 2 oder 311 des Handelsgesetzbuchs verbundenen oder assoziierten Unternehmen getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.“

Artikel 2

Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übergangsgesetz aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts"

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Schutzklausel bei Elektrizitäts- und Gasimporten

(1) Elektrizitäts- oder Gasversorgungsunternehmen können den Netzzugang für Elektrizität oder Erdgasmengen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem dort ansässigen Unternehmen geliefert werden sollen, ablehnen, soweit der zu beliefernde Abnehmer dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte. Das den Netzzugang beanspruchende Unternehmen hat nachzuweisen, aus welchem Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Elektrizität oder das Erdgas geliefert werden soll. Die Sätze 1 und 2 gelten für Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum 31. Dezember 2006 und für Gasversorgungsunternehmen bis zum 30. Juni 2008.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Energiemärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriterien näher zu bestimmen, nach denen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen vorliegt, sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen der Netzzugang für solche Lieferungen zulässig ist. Mit dieser Rechtsverordnung kann zugleich festgelegt werden, dass der Netzzugang für bestimmte Lieferungen im Sinne des Satzes 1 der Genehmigung des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Technologie bedarf; in diesem Fall sind zugleich Verfahren und Voraussetzungen einer Genehmigung näher zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann unter Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, ob und in welchem Umfang die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch für Elektrizitäts- und Erdgasimporte aus Drittstaaten gelten."

Artikel 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Energiewirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Drucksache 20/01

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts von 24. April 1998 und der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind wesentliche rechtliche Voraussetzungen geschaffen, um den Gasmarkt für den Wettbewerb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 1 ff. – im folgenden: Gasrichtlinie) zu öffnen.

Ziel ist es, den bestehenden energiewirtschaftsrechtlichen Ordnungsrahmen für die Gaswirtschaft durch entsprechende Änderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zu ergänzen. Die Ergänzungen beziehen sich vor allem auf die Netzdefinition und den Netzbetrieb, auf das Netzzugangsrecht, auf die Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang, die Trennung der Rechnungslegung und eine Schutzklausel bei Elektrizitäts- und Gasimporten.

Das neue Gesetz ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine bundesgesetzliche Regelung des Ordnungsrahmens für Gas, einer Schlüsselbranche mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, und zwar sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Art. 72 Abs. 2 GG). Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstruktur und der Energiepreise auf Grund unterschiedlichen Landesrechts wären nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass zahlreiche Energieversorgungsunternehmen Ländergrenzen überschreitend tätig sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 (Netzdefinition)

Den Betreibern von Gasversorgungsnetzen werden durch das Gesetz eine Reihe von Pflichten auferlegt. Zur genauen Bestimmung des Adressatenkreises ist das Gasversorgungsnetz entsprechend Artikel 2 Ziffer 12 der Gasrichtlinie zu definieren. Zum Gasversorgungsnetz zählen demnach Fernleitungen und Verteilerleitungen, einschließlich der Direktleitungen, Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) und alle sonstigen Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden und für den Zugang zu Fernleitung und Verteilung erforderlich sind. Speicheranlagen werden zum Gasversorgungsnetz gerechnet, wenn sie in technischer Hinsicht erforderlich sind, um einen wirksamen Netzzugang zu gewähren.
Ausgenommen von der Netzdefinition und außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes sind alle Netz -und Anlagenteile, soweit sie für die örtliche Gasproduktion benötigt werden.
Die Vorschrift entspricht den Definitionen zum Gasversorgungsnetz und zu Speicheranlagen aus Artikel 2 Ziffer 12 der Gasrichtlinie und den beiden dazu ergangenen Protokollerklärungen 80/98 und 81/98 (Ratsdokument 9335/98), der definitorischen Abgrenzung des vorgelagerten Rohrnetzes in Artikel 2 Ziffer 2 bzw. der Speicheranlage in Artikel 2 Ziffer 9 sowie den Ausführungen zu den Anlagen der örtlichen Produktion in Artikel 23 Absatz 1 der Gasrichtlinie. Netzteile und Teile von Einrichtungen, die für die örtliche Produktion verwendet werden, sind solche, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Gasproduktion stehen. Die für die Abgrenzung des vorgelagerten Netzes von den Fernleitungs- und Verteilnetzen genannte Übergabestation ist in der Regel eine Aufbereitungsanlage, in der marktfähiges Gas hergestellt wird. Gasversorgungsunternehmen sind gem. Artikel 2 Ziffer 1 der Gasrichtlinie natürliche oder juristische Personen, die von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG), mindestens eine wahrnehmen.

Zu Artikel 1 § 4 a (Betrieb des Gasversorgungsnetzes)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 werden Gasversorgungs- ebenso wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu einem Betrieb ihres Netzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Sie müssen ein zuverlässiges und leistungsfähiges Netz betreiben und sind insbesondere für die technische Ertüchtigung ihrer Netze verantwortlich.

Zu Absatz 2

Durch Abs. 2 werden Art. 5 sowie die Erwägungsgründe in Ziffer 8 und 19 der Gasrichtlinie hinsichtlich der für den Netzanschluss und den Netzzugang maßgeblichen technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb von Gasversorgungsnetzen umgesetzt. Angesichts der verschiedenen Erdgassysteme ist die Aufstellung und Veröffentlichung von betriebstechnischen Mindestanforderungen unverzichtbar, damit für den Netzzugang Begehrenden erkennbar ist, unter welchen technischen Maßgaben der Netzzugang, der Anschluss des Netzes oder der unter die Netzdefinition fallenden Anlagen an das Gasversorgungsnetz eines anderen Gasnetzbetreibers hergestellt werden kann. Die Regelung beschränkt sich wegen der gasspezifischen Besonderheit der aus unterschiedlichen Gasbezugsquellen resultierenden Unterschiede in den Gasqualitäten nicht auf technische Angaben für Auslegung und Betrieb der Gasnetze. Entsprechend Art. 5 der Gasrichtlinie ist die Interoperabilität der Netze sicherzustellen. Der Netzbetreiber wird verpflichtet, technische Vorschriften für den Netzbetrieb objektiv und diskriminierungsfrei zu gestalten. Neben netztechnischen Kooperationsregeln sind Angaben auch über die jeweiligen netzkompatiblen Gasbeschaffenheiten zu machen, damit für Dritte erkennbar ist, unter welchen Voraussetzungen Erdgas unterschiedlicher Qualität in den Netzen transportiert werden kann. Entsprechendes gilt für Biogas im Sinne der DVGW- Merkblätter G 260 und 262. Der Netzbetreiber muss zudem die aus seiner Sicht bestehenden technischen Möglichkeiten zur Herstellung der Interoperabilität angeben. Die technischen Vorschriften dürfen Dritte nicht diskriminieren. Eine darüber hinausgehende Pflicht, eine Einheitsqualität für Gas herzustellen, besteht nicht.

Zu Absatz 3

Durch die Verordnungsermächtigung erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Möglichkeit, technische Mindestanforderungen insbesondere zur Sicherstellung der Interoperabilität der Gasversorgungsnetze für Erd- aber auch für Biogas festzulegen.

Zu Artikel 1 § 6 a (Zugang zu den Gasversorgungsnetzen)

Zu Absatz 1

Artikel 14 der Gasrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, zwischen den Systemen des verhandelten und des geregelten Netzzugangs zu wählen. Die Bundesregierung entscheidet sich für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen auf Basis von Verhandlungen. Die Wahl des verhandelten Netzzugangs impliziert, dass die Verhandlungen hierzu nach dem Grundsatz von Treu und Glauben stattfinden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt insbesondere den Artikel 15 der Gasrichtlinie um und schafft gleiche Netzzugangsbedingungen für Strom und Gas. Mit Satz 4 dieses Absatzes wird Artikel 21 der Gasrichtlinie Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung sind Langzeitlieferverträge, die zwischen Erdgaserzeugern oder mit diesen verbundenen Erdgashandelsunternehmen und Gasversorgungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar abgeschlossen werden. Mittelbar abgeschlossene Verträge sind zum Beispiel solche, die im Rahmen eines Importkonsortiums oder mit einzelnen Importeuren für die tatsächliche Einfuhr von Erdgas ausgehandelt und geschlossen wurden. Absatz 3 statuiert für die Gaswirtschaft in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Gasrichtlinie als Verweigerungsgrund ernsthafte wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten, die sich aus in langfristigen Lieferverträgen zwischen Erdgaserzeugern und Betreibern von Gasversorgungsnetzen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ergeben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gasversorgung bislang auf der Basis langfristiger Lieferverträge betrieben wird. Dieses gilt insbesondere für Importlieferverträge. Derartige Verträge können schüt-

zenswert sein. Der Schutz darf jedoch die Marktöffnung nicht nennenswert behindern. Die Nachweispflicht bei der hiermit begründeten Netzzugangsverweigerung liegt bei dem Netzbetreiber. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit nach Satz 1 trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unter Berücksichtigung der Prüf- und Verfahrensregeln des Art. 25 der Gasrichtlinie.

Zu Absatz 4

Für die Netzzugangsverweigerung unter Hinweis auf Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung sieht die Gasrichtlinie in Artikel 25 einen umfangreichen Katalog von Prüf- und Verfahrensregeln vor. Die Auflistung dieser Kriterien würde den Rahmen dieses Gesetzes unnötig weit ziehen. Aus diesem Grund wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verfahrensregelungen gemäß Artikel 25 der Gasrichtlinie festzulegen und die Prüfung der Zumutbarkeit insoweit auf das Bundeskartellamt zu übertragen als die wettbewerblichen Prüfkriterien dieses Artikels der Gasrichtlinie betroffen sind.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift setzt Art. 23 der Gasrichtlinie unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 22 und 25 sowie der definitorischen Abgrenzung in Art. 2 Abs. 2 der Gasrichtlinie um. Auch für vorgelagerte Netze gilt im Prinzip das Netzzugangsrecht Dritter. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verweigerung sind aber die technischen, wirtschaftlichen, operationellen und rechtlichen Besonderheiten dieser Netze, die in Art. 23 Abs. 2 S. 3 lit. a-d im Einzelnen abschließend aufgelistet sind, zu berücksichtigen. Die Verweigerungsgründe müssen vom Netzbetreiber angemessen belegt und gebührend begründet werden.

Zu Absatz 6

Gemäß Abs. 6 müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang veröffentlichen, damit Dritte beurteilen können, unter welchen Bedingungen sie Zugang zum Netz erhalten. Zu den wesentlichen geschäftlichen Bedingungen gehören insbesondere Preise, Tarifstrukturen für die Netznutzung und aktuelle Netzkarten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen. Angaben über Kapazitäten und absehbare Engpässe sind auf Anfrage unverzüglich zu machen. Dieses gilt allerdings nur insoweit als das anfragende Un-

ternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat. Ein derartiges Interesse ist insbesondere dann regelmäßig gegeben, wenn eine konkrete Transportabsicht vorliegt.
Die sich aus der Veröffentlichung dieser Angaben bzw. die sich aus der unverzüglichen Beantwortung von Anfragen ergebende Transparenz der Netzzugangsbedingungen soll der Verhinderung von Diskriminierungen dienen und einen reibungslosen Netzzugang sicherstellen.

Zu Absatz 7

Durch Abs. 5 wird die vertrauliche Behandlung von kommerziellen Informationen geregelt. Damit wird der Gefahr der Weitergabe sensibler Informationen an verbundene oder assoziierte Unternehmen entgegen gewirkt, die sich aus der weiterhin möglichen vertikalen Integration der Gasversorgungsunternehmen ergibt.
Diese Vorschrift setzt Artikel 8 Absatz 2 der Gasrichtlinie um.

Zu Absatz 8

Sollte die Praxis zeigen, dass das System des verhandelten Netzzugangs nicht geeignet ist, den Gasmarkt in Deutschland effektiv zu öffnen, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Verordnung den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen und zu Speichern für Erdgas und für Biogas regeln. Dieses ist insbesondere dann erforderlich, wenn erkennbar wird, dass die Ziele nach § 1 nicht erreicht werden oder ein wirksamer Wettbewerb u.a. wegen der Verweigerung des Speicherzugangs nicht entstehen kann. Ferner wird es ermächtigt, Vorschriften zur Regelung von Kapazitätsengpässen sowie zum Inhalt und zur Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu erlassen.

Zu Artikel 1 § 9 a (Rechnungslegung der Gasversorgungsunternehmen)

Zu Absatz 1

Durch diese Vorschrift werden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorgungsunternehmen hinsichtlich der Rechnungslegungspflicht gleich gestellt.
Die Vorschrift bezweckt, Transparenz über die Geschäftsvorgänge in und zwischen den einzelnen Gaswirtschaftsbereichen von integrierten Gasversorgungsunternehmen zu erreichen, um Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Aus Grün-

den der Vertraulichkeit fehlt im Gasbereich die Veröffentlichungspflicht für die Sparten- und Bereichsbilanzen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Diese Vorschriften dienen der internen buchhalterischen Transparenz der Geschäftsvorgänge integrierter Gasversorgungsunternehmen. Die Vorschriften sollen sicherstellen, dass Netzzugangsentgelte für interne und externe Netznutzung in der gleichen Weise berechnet werden. Als integrierte Gasversorgungsunternehmen werden Erdgasunternehmen bezeichnet, die – vertikal und/oder horizontal – in mehreren Bereichen (Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf, Speicherung von Erdgas einschließlich verflüssigtem Erdgas) tätig sind. Die klare Trennung der getrennten Konten für den Transportbereich von Handelskonten ist nach Wortlaut der Richtlinie geboten.
Im Gasbereich sind, anders als im Strombereich, die Sparten – und Bereichsbilanzen bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung integrierter Unternehmen nicht zu veröffentlichen.

Zu Absatz 4

Nach dieser Vorschrift sind im Gasbereich wie im Strombereich Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen getätigt worden sind, gesondert aufzuführen. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, auf die die Definitionen des § 271 Abs.2 (Verbundene Unternehmen) bzw. des § 311 (Assoziierte Unternehmen) des Handelsgesetzbuches zutreffen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ändert Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und fügt eine Neufassung der Schutzklausel des § 2 ein, die im Rahmen der Möglichkeiten der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Stromrichtlinie) und der Gasrichtlinie Wettbewerbsverzerrungen vermeiden soll, die sich bei Elektrizitäts- bzw. Gasimporten aus ungleichgewichtigen Marktöffnungen in einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben können. Die Bestimmung ersetzt die bisher für Elektrizitätsimporte geltende Regelung und dehnt deren Anwendungsbereich zugleich auf Gasimporte aus. Transitlieferungen werden von dieser

Regelung nicht erfasst. Diese Vorschrift beruht auf Artikel 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie bzw. Artikel 19 Abs. 1 der Gasrichtlinie und berücksichtigt den Rechtsgedanken des Artikel 3 Absatz 1 der Strom- und Gasrichtlinie. Da das Netzzugang beanspruchende Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber über eine bessere Kenntnis des wirtschaftlichen Ursprungs der zu liefernden Elektrizität bzw. des zu liefernden Gases verfügt, für die oder für das der Netzzugang begehrt wird, wird ihm insoweit eine Nachweispflicht auferlegt. Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Erlass ergänzender Regelungen für Importe aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Durch Absatz 3 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, unter Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die einer generellen Anwendung auf Drittstaaten entgegenstehen können, den Geltungsbereich der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Importe aus Drittstaaten auszudehnen.

Bundesrat Drucksache **20/01** (Beschluss)

16.02.01

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 3 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Genehmigung durch die Behörde bedarf

1. die Aufnahme der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne des § 10 Abs. 1
2. die Aufnahme der Versorgung anderer mit Gas mittels eigener Anlagen
3. der Betrieb eines Netzes für die allgemeine Versorgung (§ 2 Abs. 3, 2. Alternative)."'.

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des § 3 Energiewirtschaftsgesetz haben gezeigt, dass insbesondere bei Stromhandelsunternehmen eine wirksame präventive Kontrolle, ob die Unternehmen die erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen, kaum möglich ist. Insoweit sollte die Genehmigungspflicht entfallen. Andererseits erscheint bei Betreibern von Netzen für die allgemeine Versorgung, die bisher keiner Genehmigung bedürfen, eine vorherige Prüfung ihrer technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angezeigt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 3 begrenzt die Genehmigungspflicht auf Energieversorgungsunternehmen, die Gebietsversorgung i. S. d. § 10 Abs. 1 EnWG oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben. Damit werden die Versorgungsbereiche erfasst, in denen zum Schutz einer größeren Zahl von Abnehmern bzw. Netzbenutzern eine präventive Kontrolle der Leistungsfähigkeit angezeigt ist.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter "das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie" durch die Wörter "die Kartellbehörde" zu ersetzen;

b) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Als zuständige Behörde i.S. des Artikel 25 der Richtlinie 98/30/EG sollte die Behörde bestimmt werden, die auch in einem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit einer Verweigerung des Netzzugangs entscheidet. Das Bundeskartellamt wird in den meisten Verfahren der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht über eine Verweigerung des Netzzugangs gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB/§ 6a Abs. 1 EnWG zuständig sein. Allerdings wird es auch Fälle geben, in denen nach § 48 Abs. 2 GWB die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde besteht. In diesen Fällen ist es sinnvoll, auch für den Teilaspekt 'take-or-pay'-Verpflichtung die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde vorzusehen. Generell sollte ein zweigleisiges oder zweistufiges Verfahren mit einer Teilzuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vermieden werden, zumal über Durchleitungsverweigerungen aus wirtschaftlichen Gründen schnell entschieden werden muss.

Zudem begegnet die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Hinblick auf die Artikel 83 ff. GG verfassungsrechtlichen Bedenken.

Eine Information des Bundeskartellamts auch in den von der Landeskartellbehörde zu bearbeitenden Verfahren - und damit die Möglichkeit, die Kommission zentral über Entscheidungen gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie zu unterrichten - ist durch §§ 49, 54 Abs. 3 GWB sichergestellt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 5 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6a Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„Die Absätze 1 und 2 gelten für das vorgelagerte Rohrnetz entsprechend. Die Zulässigkeit ... (weiter wie Vorlage)“.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach dem Regierungsentwurf gehören ausweislich der Definition des § 2 Abs. 3 vorgelagerte Rohrnetze nicht zu den Gasversorgungsnetzen. Folglich bleibt zweifelhaft, ob § 6a Abs. 1 und 2 auch auf vorge-

...

lagerte Rohrnetze anwendbar sind. § 6a Abs. 5 verweist lediglich auf Verweigerungsgründe des Netzzugangs.

Die Gasrichtlinie sieht die wettbewerbliche Öffnung auch der vorgelagerten Rohrnetze zwingend vor. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass auch vorgelagerte Rohrnetze grundsätzlich (mit der Einschränkung der Verweigerungsgründe des § 6a Abs. 2 und nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 a bis d der Gasrichtlinie) nach dem System des verhandelten Netzzugangs diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 6 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6a Abs. 6 Satz 2 die Wörter "sowie auf Anfrage Angaben über verfügbare Kapazitäten und Engpässe" zu streichen.

Begründung:

Die Anforderung geht über die Vorgabe der Richtlinie 98/30/EG vom 22. Juni 1998 hinaus. Sie ist zudem wenig praktikabel, da eine Prognose erstellt werden müsste, deren Grundlage ständigen Änderungen unterworfen ist. Im Übrigen ist es wettbewerbsrechtlich problematisch, dass über die Verpflichtung Knappheitssignale an andere Wettbewerber ausgesendet würden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 8 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6a Abs. 8 Satz 1 die Wörter „sowie den Zugang zu den Speichern“ zu streichen.

Begründung:

Die Gasrichtlinie verlangt den Zugang zu den Speicheranlagen nur insoweit, als diese in technischer Hinsicht für einen wirksamen Netzzugang erforderlich sind. Dieses Verständnis war bei den seinerzeitigen Verhandlungen über die Richtlinie für Deutschland wesentlich und ist in der Protokollerklärung des Rates und der Kommission vom 8.5.1998 zu Artikel 2 Nr. 12 der Richtlinie dokumentiert.

Der Gesetzentwurf trägt dem zwar insoweit Rechnung, als nach § 2 Abs. 3 EnWG (neu) die Speicheranlagen in dem genannten Umfang als Bestandteil der Gasversorgungsnetze definiert sind, zu denen nach § 6a Abs. 1 und 2 EnWG (neu) ein Zugangsrecht Dritter begründet wird. In diesem eingeschränkten Umfang ist der Speicherzugang damit auch bereits von der Verordnungsermächtigung für die Regelung des „Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen“ mit umfasst.

...

Die zusätzliche Regelungsermächtigung für den „Zugang zu den Speichern" geht insoweit über die Richtlinienvorgabe hinaus und zielt auf eine Regulierung des Zugangs auch zu Speicheranlagen, die (bzw. soweit sie) gerade nicht dem Netzzugang, sondern anderen Zwecken dienen (z. B. Versorgungssicherheit, saisonaler Lastausgleich, Vorratslagerung von Spotmarktmengen u. ä.).

Zwar ist einzuräumen, dass für die Entwicklung eines umfassenden wettbewerblichen Handels mit Gas und insbesondere für den Wettbewerb um Verbraucher mit starken saisonalen Bedarfsschwankungen auch die Verfügungsmöglichkeit von Wettbewerbern über solche Speicher sehr förderlich sein kann. Dies allein begründet jedoch noch nicht die Regulierung eines Zugangsrechts Dritter zu diesen Anlagen, wenn solche Speicherleistung auch im freien Markt ausreichend erhältlich sein wird. Dies ist nicht nur dadurch möglich, dass die derzeitigen Gasversorgungsunternehmen als Speicherinhaber Dritten diesen Zugang zu ihren Speichern gewähren, wie dies in der Begründung als Kriterium für den Erlass einer Verordnung genannt wird. Vielmehr besteht unter den neuen Bedingungen des freien Netzzugangs nicht nur die Möglichkeit eigenen Speicherbaus auch für Nicht-Netzinhaber, sondern vor allem auch die begründete Erwartung, dass sich künftig verstärkt ein eigenständiger Speicherangebotsmarkt für freie Gasanbieter und Großverbraucher entwickeln wird. Die Chance für eine solche marktwirtschaftliche Entwicklung würde jedoch beeinträchtigt, wenn der Gesetzgeber mit der Verordnungs-Ermächtigung von vornherein signalisieren würde, dass er Speicheranlagen nicht als Gegenstand freier marktwirtschaftlicher Verfügung, sondern als Gegenstand eines allgemeinen Zugangsrechts und gegebenenfalls staatlicher Regulierung betrachtet.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 EnWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in § 10 eine Regelung aufgenommen werden kann, die eine verursachergerechte Kostenzuordnung für die Anschluss- und Versorgungspflicht der örtlichen Energieversorgungsunternehmen ermöglicht.

Begründung:

Die Anschluss- und Versorgungspflicht ist nach Wegfall des Versorgungsmonopols mit einer erheblichen Kostenbelastung für kommunale Energieversorgungsunternehmen verbunden.

...

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 - neu - (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

'6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Tarifabnehmern mit Energie" die Wörter "und die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Netznutzung bei den nach beanspruchter Leistung und Jahresverbrauch den Tarifabnehmern entsprechenden Abnehmern" eingefügt'.

Begründung:

Bei der Belieferung von Abnehmern mit Energie durch "andere Unternehmen" im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWG und § 6a Abs. 2 EnWG sind Verträge über Netzanschluss und Netznutzung abzuschließen. Für die Ausgestaltung dieser Verträge gibt es derzeit keine speziellen rechtlichen Vorgaben. Die geltenden Vorschriften der AVBEltV und AVBGasV sind auf die Versorgung von Tarifkunden durch den Netzbetreiber ausgerichtet.

Diese Rechtslage veranlasst die einzelnen Netzbetreiber, derzeit für ihren Bereich jeweils eigene Vertragswerke zu entwickeln. Dies kann aufgrund der Vielzahl von Netzbetreibern zu unzumutbaren Erschwernissen bei der Vertragsabwicklung führen, soweit diese von deutschlandweit tätigen Energieanbietern vorgenommen wird. Außerdem fordern einzelne Netzbetreiber Vertragsklauseln, deren rechtliche Zulässigkeit stark in Zweifel gezogen werden muss. Deshalb ist die Möglichkeit einer Regelung der Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen durch Verordnung für den Abnehmerkreis zu schaffen, der bisher durch die AVBEltV und AVBGasV geschützt war. Die geltende Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 2 EnWG erlaubt dies nach Auffassung des Bundesrates nicht.

Die Formulierung "bei den nach beanspruchter Leistung und Jahresverbrauch den Tarifabnehmern entsprechenden Abnehmern" berücksichtigt, dass es sich bei den von "anderen Unternehmen" im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWG und § 6a Abs. 2 EnWG mit Strom und Gas belieferten Abnehmern im Rechtssinne nicht um Tarifabnehmer handelt und nimmt Bezug auf § 2 Abs. 7 KAV.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 - neu - (§ 13 Abs. 1 EnWG)

Dem Artikel 1 ist nach Nummer 6 - neu - folgende Nummer anzufügen:

'7. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.'.

...

Begründung:

Es gibt keinen Grund dafür, den Gemeinden das Recht, den Abschluss von Wegenutzungsverträgen in dem gesetzlich umschriebenen Fall abzulehnen, nur gegenüber Elektrizitätsversorgungsunternehmen, nicht aber gegenüber Gasversorgungsunternehmen zuzubilligen. Eine Korrektur des Gesetzes ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 - neu - (§ 14 Abs. 1 und 3 EnWG)

Dem Artikel 1 ist nach Nummer 7 - neu - folgende Nummer anzufügen:

'8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "unmittelbaren" gestrichen;

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.";

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in der vertraglich vereinbarten Höhe" die Wörter „von dem Energieversorgungsunternehmen, dem das Wegerecht nach § 13 eingeräumt wurde," eingefügt.'.

Begründung:

Mit dem am 29.04.98 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts sind die energierechtlichen Rahmenbedingungen in wesentlicher Weise geändert worden. Um das Konzessionsabgabeaufkommen für die Gemeinden zu erhalten, ist das Konzessionsabgaberecht mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.7.99 (BGBl. 1999, 1669) an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden. Die gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ergänzende und eindeutige Klarstellungen erforderlich sind, um die gewollte Gesetzesanwendung sicherzustellen und damit das angestrebte Ziel zu erreichen.

zu a):

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung geboten, dass die Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 1 die Regelung des § 2 Abs. 8 KAV abdeckt. Hier sind aufgrund der Besonderheit der Lieferbeziehung Zweifel denkbar. Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte bereits in seiner Beschluss-

...

empfehlung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (BR-Drucksache 358/1/99 vom 28.06.99) eine Anpassung von § 14 gefordert.

Das 1998 novellierte Energierecht hat die Möglichkeit geschaffen, dass Abnehmer innerhalb eines Versorgungsgebietes ihre Interessen durch Einschaltung eines Verteilerunternehmens bündeln. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.7.99 (BGBl. 1999, 1669) wurde u. a. § 2 Abs. 8 KAV eingefügt, der die Konzessionsabgabezahlung für diese neue Fallgruppe der Weiterverteilung regelt. § 14 Abs. 1 als Verordnungsermächtigung knüpft die Abgabepflicht an eine unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern mittels Benutzung öffentlicher Wege. Betrachtet man die bei der Weiterverteilung gegebenen bilateralen Lieferbeziehungen zwischen den Beteiligten (Lieferant - Weiterverteiler - Letztverbraucher) isoliert, könnte man argumentieren, dass die gesetzliche Beschreibung des abgabepflichtigen Versorgungsverhältnisses auf diese Versorgungsvariante nicht passt. Erst eine zusammenfassende Betrachtung und Auslegung unter Berücksichtigung von Gesetzesziel und Sinnzusammenhang führt dazu, die Versorgung über Weiterverteiler unter § 14 Abs. 1 zu subsumieren. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung geboten. Zu diesem Zweck wurde so weit wie möglich die Formulierung des § 2 Abs. 8 KAV übernommen. Da die Konzessionsabgabe in erster Linie an die Benutzung der öffentlichen Wege anknüpft, bezieht sich die Abgabepflicht auf die Lieferbeziehung von Energieversorgungsunternehmen zum Weiterverteiler. Dies entspricht den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 05.04.00. In diesem Text ist auch dargelegt, dass die Abgabepflicht im Falle der Weiterverteiler auch ohne eine besondere Vereinbarung im Konzessionsvertrag begründet ist.

zu b):

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Schuldner der Konzessionsabgabe auch im Durchleitungsfall der Wegerechtsinhaber ist. Dies entspricht bereits der bisherigen Rechtslage, da ausschließliche Grundlage der Abgabepflicht der Wegenutzungsvertrag ist und damit der Durchleiter als Schuldner ausscheidet. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist. Andernfalls sind Meinungsverschiedenheiten möglich, die zu einer Schmälerung des Abgabeaufkommens führen können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte aus diesem Grund mit Schreiben vom 13.04.2000 Anwendungshinweise gegeben. Im Einklang mit dem Vorstehenden sind danach Konzessionsabgaben für durchgeleiteten Strom auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Konzessionsvertrag wie bei einer entsprechenden Lieferung durch den Partner des Konzessionsvertrags zu zahlen. Dieses Ergebnis ist auch sach- und praxisgerecht. Die Städte und Gemeinden können nicht mit jedem der zahlreichen Versorger und Durchleiter verhandeln und abrechnen oder das Inkassorisiko tragen.

§ 2 Abs. 6 KAV stellt daran anknüpfend klar, dass eine Umlegung der Abgabe auf das Durchleitungsentgelt zulässig ist.

...

10. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „zulässig ist" durch die Wörter „verweigert werden kann" zu ersetzen;

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

zu a):

Klarstellung des rechtlich Gemeinten. Der Netzzugang kann auch bei ungleichgewichtiger Marktöffnung vom Netzbetreiber „zugelassen" werden; entscheidend ist sein Recht auf Zugangsverweigerung.

zu b):

Die Einführung einer staatlichen Genehmigungspflicht für den Netzzugang für Energieimporte ist für den Regelungszweck, nämlich „zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Energiemärkte" (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1, auf den der Satz 2 ausdrücklich Bezug nimmt), weder erforderlich, noch geeignet. Vielmehr steht die Einführung eines solchen neuen Verfahrens im Widerspruch zum Deregulierungsziel des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes, stellt allein durch den administrativen und zeitlichen Aufwand eine Handelserschwernis und damit für bestimmte Lieferungen ein prohibitives Hindernis dar, und konterkariert damit die Zielsetzung des Binnenmarktes für Energie.

Entsprechend dem marktwirtschaftlichen Grundgedanken des verhandelten Netzzugangs ist die Reziprozitätsschutzklausel in Deutschland (bisher schon für den Strombereich und nach dem Gesetzentwurf künftig auch für Gas) nicht in Form einer staatlichen Entscheidung, sondern in Form eines Durchleitungsverweigerungsrechts der Netzbetreiber bei ungleichgewichtiger Marktöffnung umgesetzt. Dies ist auch insofern sachgerecht, als die Klausel dem Schutz der inländischen Energiewirtschaft vor einseitigem Wettbewerb dient und es deshalb auch allein Sache der Energiewirtschaft ist, zu entscheiden, ob sie jeweils im konkreten Fall dieses Recht auf Schutz vor einseitiger Konkurrenz in Anspruch nehmen will oder nicht.

Eine parallel dazu erfolgende administrative Entscheidung hierüber in Form der vorgesehenen Genehmigung durch das BMWi ist bestenfalls überflüssig (wenn beide Entscheidungen gleichlautend), andernfalls läuft sie zumindest teilweise ins Leere (wenn Netzzugang genehmigt, aber vom Netzbetreiber verweigert); in jedem Fall aber ist eine erhebliche Rechtsunklarheit vorprogrammiert, zumal dann, wenn der Genehmigungsvorbehalt, wie zum Teil bereits politisch erklärt, entgegen dem klar begrenzten Gesetzeszweck (s. o.) auch als Instrument für weitergehende, energiepolitisch begründete Einschränkungen von Energieimporten verstanden und praktiziert würde.

...

Nicht zuletzt begegnet auch die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für diese Genehmigung im Lichte der Artikel 83 ff. GG verfassungsrechtlichen Bedenken.

11. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "Elektrizitäts- und" zu streichen;

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten.".

Begründung:

Zweck der Reziprozitätsklausel, gestützt auf Artikel 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie bzw. auf Artikel 19 Abs. 1 der Gasrichtlinie, ist es, trotz unterschiedlicher Öffnung der nationalen Energiemärkte für die deutsche Energiewirtschaft, Wettbewerbs- und Chancengleichheit herzustellen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die derzeitige gesetzliche Regelung der Reziprozitätsklausel modifiziert und in ihrer Geltung auf Strom- und Gasimporte aus EU-Staaten beschränkt werden.

Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung für Stromimporte aus Drittstaaten würde zumindest vorübergehend eine Schutzlücke für die deutsche Elektrizitätswirtschaft hervorrufen, denn ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von der statt dessen vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, ist ungewiss.

In jedem Falle entsteht eine Schutzlücke, die insbesondere für die Verstromung ostdeutscher Braunkohle unter Wettbewerbsbedingungen nachteilig sein kann, da Drittexporteure Währungsdisparitäten und niedrige Umweltstandards gegen die aktuell ertüchtigten Kraftwerkskapazitäten der neuen Länder ausspielen können.

In der ohnehin besonders kritischen Phase der Neuordnung der ostdeutschen Energiewirtschaft würde die Sicherung der ostdeutschen Braunkohleverstromung ohne Not zusätzlich erschwert werden und eventuell das Außer-Kraft-Treten der Übergangsvorschrift für die neuen Länder - Braunkohleschutzklausel - verzögern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Schutzlücke vermieden.